

N^o XLIV. Patent,

das Gesetz wegen Abkürzung des Verfahrens in der Berufungs- und Reuterungs-Instanz betreffend, vom 16. Juli 1852.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg n. verordnen hiermit auf Antrag Unseres Ministeriums, daß, nachdem der getreue Landtag zu dem von Uns unterm 6. September 1850 verlassenen provisorischen Gesetze wegen Abkürzung des Verfahrens in der Berufungs- und Reuterungs-Instanz (Ges.-Samml. 1850 S. 472) nachträglich seine Zustimmung ertheilt hat, diesem Gesetze als einem nunmehr definitiven allgemeinen Landesgesetze des Fürstenthums setznerhin nachgegangen werde.

So geschehen

Rudolstadt, den 16. Juli 1852.

(L. S.)

Fr. Günther, k. k. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Kettelhobt. v. Wamborg.

